

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Rochlitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.01.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009, § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 SächsAufbauG vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Rochlitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).
Das betrifft insbesondere die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen bei der Verlegung von Leitungen der öffentlichen Versorgung.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf Gehwegen und Plätzen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Straßengaststätten zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern

3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als fünf Meter Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)
 4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus und das Aufstellen, Aufhängen oder in sonstiger Weise betriebene Werbeanlagen (z. B. Plakatierung, Werbebanner, Werbeaufsteller, Infomobil)
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ohne amtliches Kennzeichen
 6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
 7. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird
 8. das Durchführen von Veranstaltungen wie Zirkusse, Messen, Freiluftkonzerte o. ä.
- (2) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.
- (3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt nach § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.
- (4) Bezogen auf Abs. 1, Nr. 4, speziell die Plakatierung, wird die maximale Stückzahl angebrachter Plakate auf 20 Stück pro Antrag, bezogen auf den zu Grunde liegenden Anlass und Inhalt begrenzt.
Für die Anbringung der Plakate gelten folgende Festlegungen:
1. Das Anbringen wird beschränkt auf Beton-, Holz- und Stahlmasten von älteren Leuchten und verzinkten Lichtmasten, wobei zur Befestigung Kunststoffmaterial bzw. isolierter Draht zu verwenden ist.
 2. Unzulässig ist das Anbringen von Werbetafeln an den historischen Leuchten im Inneren des Marktbereiches sowie an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an Bäumen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Auswirkung auf den Verkehr oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung/Widerruf

- (1) Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Insbesondere ist die Erlaubnis zu versagen, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, der eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenzuschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

- (3) Mit Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Straßenbaulastträger kann den Erlaubnisnehmer verpflichten zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Der Straßenbaulastträger kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn diese die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Straßenbaulastträger die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Für Straßen, die nicht in der Baulast der Stadt stehen, wird ein Vertreter des Baulastträgers bei der Erstellung des Abnahmeprotokolls beteiligt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, z. B. Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen
 3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
 4. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung i. S. von § 63 Sächsische Bauordnung sowie Sonnenschutzdächer über Fußwegen ab 2,20 m Höhe und einen Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante

5. je ein Werbeaufsteller bis 0,8 m², der vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird und nicht mehr als 1,00 m in den Fußwegraum hineinragt und bei dem ein Fußwegraum von mindestens 1,25 m gewährleistet ist. Die Freistellung ist auf Straßenteile in der Baulast der Stadt beschränkt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere der Straßenbaubehörde und der Unteren Verkehrsbehörde, bleiben unberührt.
Weitere erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne von § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen sowie Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, zum Beispiel durch Demontageleistungen der Stadtverwaltung bei nicht fristgerechter Beendigung der Sondernutzung, hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung oder wird am erlangten wirtschaftlichen Vorteil gemessen.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren in entsprechend nichtgebrauchtem Umfang erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, §§ 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für Sondernutzungen mit einem Zeitraum mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- b) für Sondernutzungen auf Dauer mit Erteilung der Sondernutzung bis zum Ablauf des 31.12. des jeweiligen Jahres und für das Folgejahr am 02.01. des Jahres
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen von § 16 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis für Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Rochlitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.04.2000 außer Kraft.

Rochlitz, den 06.01.2011

DS

Kerstin Arndt
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 06.01.2011

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und angrenzendem Zubehör für Straßengastronomie und Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen Kategorie I: Markt, Hauptstraße, Rathausstraße, Topfmarkt Kategorie II: alle übrigen Straßen	m ²	Monat	3,00
				2,00
2	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, u. ä.)	m ² Fahrzeug	Tag Tag	2,00
				12,50
3	Werbeträger ohne bauliche Genehmigung - mit flächenhafter Ausdehnung (Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel) bis DIN A3 A2 A1 - Werbeständer		Tag Tag Tag Tag	0,10
				0,25
				0,50
				0,25
4	Veranstaltungen wie Messen, Konzerte, jedoch keine Märkte Zirkus	m ² m ²	Tag Tag	0,10
				0,05
5	Baustelleneinrichtungen, Baustellenunterkünfte, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräte, Gerüste, Baustoffablagerungen	m ²	Tag	0,05
6	Container	Stück	Tag Woche	5,00
				20,00
7	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	5,00
8	Werbeaufsteller nicht am Ort der Leistung	Stück	Woche	1,25
9	Werbeaufsteller am Ort der Leistung bis 0,8 m ² (ab 2. Aufsteller)	Stück Stück	Woche Jahr	1,00
				45,00
10	Werbeaufsteller am Ort der Leistung größer als 0,8 m ²	Stück Stück	Woche Jahr	1,25
				55,00
11	Spruchbänder an städtischen Aufhängeflächen (zzgl. Montage- und Demontagekosten)	Stück	Tag	0,50
				einmalig gemäß aktueller Kostenkalkulation

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
12	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen.			
13	Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung			50 % Zuschlag auf die im Verzeichnis angegebene Gebühr

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 1 vom 03.02.2011